

SATZUNG

des

„ BDS Akademie Deutschland e.V. “

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der zu gründende Verein führt den Namen „BDS Akademie Deutschland e.V.. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Beratung und Hilfeleistungen für Menschen mit Handicap, für Jugendliche und Berufsrückkehrer mit Schwierigkeiten bei der Integration bzw. Reintegration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Begleitung von Existenzgründer, für Menschen mit Migrationshintergrund und ältere Menschen ohne Beschäftigung, sowie Beratung und Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenslagen, der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein setzt insbesondere in den Bereichen der Bildung und Beratung seinen Schwerpunkt.

Gemäß der Zielvorgaben des SGB I, §3 Satz 1,2, SGB III, §§8 und 8 b, SGB VIII, § 2 Satz2, Nr. 5,6 und AGG, § 1, sind die Hauptaufgaben des Bildungsvereins der BDS Akademie Deutschland die in § 2 Punkt 1. der Vereinssatzung aufgeführten Personengruppen zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre Stellung in der Gesellschaft und Ihre Interessen besser durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen.

Die BDS Akademie Deutschland e.V.: leistet Hilfestellung durch Beratungsleistungen und vermittelt Fähigkeiten insbesondere für die Bereiche Integration bzw. Reintegration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt, Unterstützung in schwierigen und besonderen Lebenslagen und Hilfe zur Selbsthilfe im Zurechtfinden im Alltag sowie für die gesellschaftliche Tätigkeit. Er schafft Rahmenbedingungen zu emanzipatorischen Lernprozessen und zur kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen und Handicaps, die aufgrund Ihres gesellschaftlichen, kulturellen Status bzw. Ihres Alters Schwierigkeiten haben, sich im täglichen Alltag und im Berufsleben zurecht zu finden oder keinen bzw. nur schwer Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

2. Der Satzungszweck wird im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterstützung der Bildung aller Jugendlichen durch gezielte, auf die Bedürfnisse des einzelnen Jugendlichen zugeschnittene Maßnahmen zur Erlangung und Festigung von Kernkompetenzen und Hilfen zur Ausbildungs- und Berufsfindung sowie Integration bzw. Reintegration in den Arbeitsmarkt oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,

- b) Unterstützung der Bildung von Menschen mit Handicap durch gezielte, auf die Bedürfnisse des einzelnen Behinderten bzw. dem Behinderten Gleichgestellten zugeschnittene Maßnahmen zur Erlangung und Festigung von Kernkompetenzen sowie Einstiegs- bzw. Weiterqualifizierung und Hilfen zur Ausbildungs- und Berufsfindung sowie Integration bzw. Reintegration in den Arbeitsmarkt oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
 - c) Unterstützung der Bildung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Berufsrückkehrerinnen durch gezielte, auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnittene Maßnahmen der Einstiegs- bzw. Weiterqualifizierung und Hilfen zur Ausbildungs- und Berufsfindung sowie Integration bzw. Reintegration in den Arbeitsmarkt oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
 - d) Unterstützung der Bildung von älteren Menschen ohne Beschäftigung durch gezielte, auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnittene Maßnahmen der Weiterqualifizierung zum Zwecke der Reintegration in den Arbeitsmarkt bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenanspruches oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
 - e) Weiterführende Beratungs- und Hilfeleistungen für die unter Punkt a) bis d) genannten Personengruppen zum Zwecke der Hilfe zur Selbsthilfe und zur Begleitung in besonderen Lebenslagen
 - f) Durchführung von Informations- und Integrationsveranstaltungen, z.B. werden Veranstaltungen organisiert, die die Zusammenarbeit mit verschiedenen Kultur- und Bildungsvereinen, interkulturellen Einrichtungen, religiösen Gemeinschaften und Interessierten ermöglicht und die Öffentlichkeit über ihre Angebote informiert sowie Veranstaltungen mit Teilnehmern aus Politik und Wirtschaft, um den unter a) bis d) genannten Personengruppen einen entsprechenden Einstieg in den Berufs- und Arbeitsmarkt zu erleichtern
 - g) Regelmäßige Gespräche und Kooperation mit Vertretern der verschiedenen in der Region agierenden Bildungs- und Sozialeinrichtungen, den kommunalen Entscheidungsträgern und in diesen Bereichen agierenden Vereinen, insbesondere mit Schulen und den regional zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche sowie Ehren- und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder unterliegen der vollen Beitragspflicht (Jahresbeitrag, Umlagen etc.) und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Die Umlage wird auf einem Höchstumfang von einem 2- fachen Jahresbeitrag begrenzt. Der Höchstumfang vom 2-fachen Jahresbeitrag einer Umlage betrifft auch §§ 6 Abs.3, 10 d) und g)

3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, können Mitgliedsbeiträge entrichten, sind aber in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die in besonderem Maße den Vereinszweck gefördert haben. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht freigestellt und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts erwerben.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds oder des Vereins
 - durch Kündigung zum Quartalsende seitens des Vereins
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Widerspricht das Mitglied der Kündigung, hat hierüber die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu entscheiden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds in der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied das Wort erteilt, sich über die Sache zu äußern.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Finanzielle Beitrags- und sonstige Mitgliedspflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages, nebst Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung für die ordentlichen Mitglieder eine Umlage beschließen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken könnte.
5. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand des Vereins durch ein Mitglied alsbald schriftlich mitzuteilen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben

- das Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder (soweit keine Sonderrechte von der Mitgliederversammlung erteilt worden sind)
- das Auskunftsrecht
- das Recht auf Aushändigung der Vereinssatzung
- das Recht auf Stimmrechtsausübung
- das aktive und passive Wahlrecht

IV. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins und Bildung neuer Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr, spätestens im Monat November des jeweiligen Kalenderjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn dies der Vorstand beschließt. Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert bzw. besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dies erfordern;
 - b) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - c) wenn die Einberufung von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Sonderumlagen.
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung an alle Mitglieder. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte (elektronische) Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Einberufung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Dieser wird zu Beginn der Versammlung vom Vorstand bestimmt. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmt werden. Die Protokollführung obliegt dem Sekretär. Ist der verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.
2. Personalentscheidungen (Wahlen) erfolgen öffentlich per Handzeichen. Sofern ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich, geheim (durch Stimmzettel) abgestimmt werden. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
3. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist nur dann erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines ordentlichen Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Der Bevollmächtigte ist nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn er seine Bevollmächtigung schriftlich nachweisen kann. Bevollmächtigter kann nur ein Vereinsmitglied sein.

§ 13 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Vereinsmitgliedern die von den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, sie bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart

§ 14 Vertretungsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart als Gesamtvertretungsbefugte.
2. Die Vertretungsbefugnis des Vertretungsvorstands ist beschränkt auf Rechtsgeschäfte aller Art, die im Einzelfall 500,00 € nicht überschreiten. Alle anderen Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gesamtvorstandes.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
 - b) Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihrer Ergänzung;
 - c) Erarbeitung und Aufstellung von Vereinsveranstaltungen;
 - d) Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Einberufung einer Mitgliederversammlung;
 - f) Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung derselben;
 - g) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Registergericht und das Finanzamt;
 - h) Buchführung;
 - i) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - j) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

§ 16 Sitzung und Beschlussfassung des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
2. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen.
3. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Eine Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
5. Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist vom Sekretär ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokollbuch zu führen.

§ 17 Kassenführung

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden jährlich durch 2 gewählte Vereinsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, geprüft. Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein selbst kann Mitglied in einer Anderen anerkannten gemeinnützigen Institution werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit der in § 12 Ziff. 3. festgesetzten Stimmenzahl beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung bestimmt im Rahmen des Auflösungsbeschlusses den o.g. Empfänger des noch vorhandenen Vereinsvermögens.

Rostock, 24.11.2017

.....
Thomas Harm
Vorsitzender

.....
Thomas Joos
stellv. Vorsitzender

.....
Petra Kranz
Kassenwart

Beitragsordnung

des Vereins

BDS Akademie Deutschland e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Es werden für die einzelnen Beitragsformen und Klassen folgende Jahresbeiträge beschlossen:

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Ordentliche Mitgliedschaft (natürliche Person)	€ 120,00
02	Ordentliche Mitgliedschaft (juristische Person)	€ 240,00
03	Fördermitgliedschaft (natürliche / juristische Person)	€ 240,00
04	Ehrenmitgliedschaft	frei
05	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre), Pensionäre, Schwerbehinderte, Bezieher von ALG I und II	€ 60,00

1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5,00 zu zahlen.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren

Für die Nutzung des Schulungsraumes, der von Mitgliedern der BDS Akademie Deutschland e.V. in Rostock, _____ genutzt werden kann, ist nachfolgende Gebühr pro Nutzungstag zu entrichten:

Pro Tag der Nutzung	35,00 €
Nutzung für das Wochenende (Freitag ab 18.00 Uhr – Sonntag)	70,00 € pauschal

Die Nutzungsgebühr beinhaltet die Nutzung des Schulungsraumes und des darin sich befindenden Mobiliars und Ausrüstung sowie pauschale Entgelte für Beheizung und Reinigung des Raumes.

- 1) Für zusätzliche Angebote (wie z.B. Nutzung von EDV-Technik, Beamer, Overhead-Projektor, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank :
BLZ :
Konto :
Kontoinhaber : **BDS Akademie Deutschland e.V.**

Überweisungen sind mit dem entsprechenden Vermerk der jeweiligen Mitgliedsnummer zu tätigen, damit dies entsprechend zugeordnet werden kann. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. eines Jahres zum Jahresende möglich.

Die Beitragsordnung wurde am 30.08.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 30.08.2017 in Kraft.

Geschäftsordnung

des Vereins

BDS Akademie Deutschland e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

1 Allgemeines / Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die von der Satzung vorgeschriebene Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung an die zuletzt bekannte Email-Adresse des jeweiligen Mitgliedes gesandt wird.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für jede Versammlung einen Versammlungsleiter. Über die Versammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt.

Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist möglich. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und der Mitgliederversammlung vorliegen.

Wahlen zum Vorstand erfolgen gemäß den Bestimmungen der Satzung.

3 Vorstand

3.1. Aufgaben

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere neben der in der Satzung genannten Aufgaben:

- konzeptionelle Planung und Entwicklung der Vereinsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliederbetreuung

Der Vorstand leitet ferner die operative Arbeit des Vereins und entscheidet insbesondere in finanziellen und personellen Angelegenheiten.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellung eines Jahresfinanzplans
- Sicherstellung der Finanzierung und Erschließung neuer Finanzquellen
- Buchhaltung des Vereins
- Erstellung eines monatlichen Kassenberichts
- Erstellung von Spendenquittungen
- kaufmännische und organisatorische Absicherung der Vereinsarbeit
- Personalführung

3.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens einmal in 2 Monaten. Der Vereinsvorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

Der Vorstand stimmt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ab. Entscheidungen über die Regelung von Honoraren und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Vorstand verbindliche Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten fest.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein im rechtlichen Sinne. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden vertreten, der für diesen Zeitraum auch alle anderen Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt. Der Kassenwart kann den Verein nicht im rechtlichen Sinne vertreten.

Der Vorstand kann einzelnen Vereinsmitgliedern Handlungsvollmacht erteilen. Die Handlungsvollmacht muss schriftlich unter Angabe der Dauer und des Umfanges durch den Vorsitzenden erteilt werden.

4 Leiter Kommunikation/Public Relations

Der Vorstand benennt einen Leiter Kommunikation/PR. Im Innenverhältnis hat er innerhalb seines Aufgabenbereiches Entscheidungs- und Weisungsrecht.

Er ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Leiter Kommunikation/PR nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Pressearbeit
- Medienbeobachtung
- Kommunikations-Controlling
- Mediengestaltung
- Veranstaltungsorganisation
- interne Kommunikation
- Sponsoring

Für alle Belange der internen und externen Kommunikation ist der Leiter Kommunikation/PR des Vereins zuständig und besitzt gegenüber Vorstandsentscheidungen ein Mitspracherecht hinsichtlich der Abstimmung von vereinsinternen Entscheidungen, die den Bereich der Kommunikation / PR des Vereins und dessen Darstellung im Außenverhältnis gegenüber Dritten betreffen.

5 Mitarbeiter

Der Verein kann Mitarbeiter auf eine sozialversicherungspflichtig Tätigkeit und/oder auf Honorarbasis insbesondere zur Sicherstellung der öffentlichen Bereitstellung von ausgebildeten Trainern, zur Realisierung von Bildungsmaßnahmen und Beratungsleistungen beschäftigen. Mit dem Mitarbeiter wird ein schriftlicher Honorarvertrag geschlossen, der Dauer, Art und Weise der Leistungserbringung und die Höhe des Honorars regelt. Vertragsbestandteil sind die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins.

Die Höhe der Honorare richtet sich nach den Leistungsbedarfen und der Kassenlage des Vereins und orientiert sich an marktüblichen Sätzen.

Wenn der Verein zu einer marktüblichen Bezahlung aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, kann - eine Einigung mit dem Leistungserbringer vorausgesetzt - eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

Der Mitarbeiter ist für die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der gezahlten Honorare selbst verantwortlich.

6 Beiträge

Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß der geltenden Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beiträge sind im Voraus auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01. Januar bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags fällig.

Bei verspäteter Zahlung der Beiträge sind gemäß der Beitragsordnung entsprechende Kosten für Mahnung und Bearbeitung zu entrichten.

7 Kündigungsfristen für den Austritt aus dem Verein

Vereinsmitglieder können die Mitgliedschaft im Verein mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Jahresende (bis 30.09.) kündigen. Kündigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

8 Finanzgrundsätze des Vereins

8.1 Allgemeines

Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele eingesetzt werden.

Über die Ausgabe und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der in der Vereinssatzung festgelegten Begrenzungen des Ausgabenvolumens und den in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen.

Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind.

Honorare und Aufwandsentschädigungen werden nach Leistungserbringung gegen Rechnung bezahlt. Sofern die Beträge nicht über das Vereinskonto direkt an den Empfänger überwiesen werden, ist eine Quittung anzufertigen.

Die Höhe der Honorare richtet sich neben den finanziellen Möglichkeiten des Vereins weiterhin nach den im öffentlichen bzw. Sozialbereich üblichen Tarifen für die entsprechenden Tätigkeiten.

Auslagen werden nur erstattet, wenn sie durch den Vorstand bzw. durch einen Berechtigten genehmigt wurden und ein Erstattungsbeleg zusammen mit den entsprechenden Zahlungsbelegen eingereicht wurde.

Rechnungen und Belege werden nur anerkannt, wenn sie den aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

8.2 Allgemeine Regelungen zu Honoraren/Aufwandsentschädigungen an die für den Verein in größerem Umfang tätigen Mitglieder

Vereinsmitglieder, die für den Verein regelmäßig in größerem Umfang tätig sind und deren Tätigkeit für den Verein von besonderer Wichtigkeit ist, können eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit erhalten, die dem zeitlichen Umfang dieser Arbeit entsprechend angemessen ist.

Im Rahmen von besonderen bzw. befristeten Projekten des Vereins können Vereinsmitglieder für ihre Tätigkeit im Rahmen der Aktivitäten der Aus- und Weiterbildung des Vereins Honorare erhalten.

8.3 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstandes

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein kann nach Entscheidung des Vorstandes Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung für seine Arbeit zahlen, der Höchstbetrag beträgt hier gemäß § 3 Nr. 26 a EStG maximal 500,00 € pro Kalenderjahr und Person.

8.4 Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins

Einnahmen aus Veranstaltungen, die vom Verein in direkter Organisation durchgeführt werden, werden in erster Linie zur Deckung der mit Veranstaltungen verbundenen Kosten einschl. der Vorbereitungs- und Organisationskosten verwendet. Verbleiben aus Veranstaltungen des Vereins Überschüsse, so werden diese zur Deckung der Kosten der laufenden Vereinsarbeit verwendet.

8.5 Akquisitionen finanzieller Mittel für den Verein

Zur Absicherung der Vereinsarbeit sind laufend finanzielle Mittel zu akquirieren. Diese Arbeit erfolgt federführend durch den Vorsitzenden des Vereins. Der Umfang der Akquisition sowie des zu akquirierenden Finanzvolumens ist durch den Vorstand nach Maßgabe der beabsichtigten Vereinsaktivitäten festzulegen.

Für kurz- und mittelfristige Aktivitäten sollen finanzielle Mittel bei Stiftungen und bei öffentlichen Körperschaften (projektbezogene und allgemeine Fördermittel auf Länder- und kommunaler Ebene, Kulturförderung etc.) akquiriert werden. Neben projektbezogenen Mitteln soll aber versucht werden, so genannte institutionelle Förderungen zur strukturellen Entwicklung und Finanzierung des Vereins zu erhalten.

Der Vorstand kann für den Verein mit Einzelpersonen oder Körperschaften Sponsoring-Vereinbarungen abschließen, sofern diese Vereinbarungen den satzungsgemäßen Zielen des Vereins nicht widersprechen und die eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der regulären Vereinsarbeit abgewickelt werden können.

Entsprechende Vereinbarungen sollten im Regelfall nicht länger als für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen werden. Die direkten organisatorischen, materiellen und personellen Aufwendungen, die dem Verein für die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Sponsoring-Vertrag entstehen, dürfen maximal 30% des Sponsoringbetrages betragen.

Die Geschäftsordnung wurde am 30.08.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 30.08.2017 in Kraft.